

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"

Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz" im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone) (Verwaltungsbezirk Braunschweig)

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7, Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Nieders. Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde Folgendes verordnet:

- § 1 Das im § 2 näher bezeichnete Gelände im Oberharz, Landkreis Zellerfeld und Landkreis Blankenburg (britische Zone), wird als Naturschutzgebiet in das Naturschutzbuch des Landes Niedersachsen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.
- § 2 I. Das Naturschutzgebiet Oberharz hat eine Größe von 6.200 ha, wovon 5.710 ha im Kreise Zellerfeld und 490 ha im Landkreis Blankenburg (britische Zone) liegen. Es umfasst die Senke zwischen dem Bruchberg und Brocken mit der Umgebung des Oderteiches, die höheren Teile des Acker und des Bruchberges, die Umgebung des Oder- und Eckertales, das Rote Bruch und die Umgebung der Achtermannshöhe.

Die Grenze dieses Gebietes verläuft:

Von der Drei-Herren-Brücke entlang der Bezirksgrenze Hildesheim-Braunschweig (Fulelonsbach, Abbenränke, Baste) zunächst in südlicher, dann westlicher Richtung bis zur Bundesstraße Harzburg-Torfhaus, von hier aus 1 km in südwestlicher, dann in südlicher Richtung entlang den westlichen Begrenzungslinien der Distrikte 343, 339, 333, 323, 319, 299, 300 bis zum Kellwasser. Von hier aus folgt die Grenze dem Nabelauf auswärts bis Distrikt 95 und verläuft weiter auf den nordwestlichen Grenzlinien der Distrikte 95, 94, 88, 78, 67, 30, 20, 21, 12, 1. Von Stieglitzecke verläuft die Grenze zunächst in südlicher, dann in südwestlicher Richtung auf dem "Reitstieg" und folgt, westlich der Hanskühnenburg, den westlichen Grenzlinien der Distrikte 18, 1 und 163 bis zur Ackerstraße, auf der sie dann in nordöstlicher Richtung entlangführt bis Distrikt 162, weiter der Distriktlinie 161/169 zur Jordanshöhe, dem Planweg unterhalb der Distrikte 169, 174, 189 und der Distriktsgrenze 189/186 zur Bruchbergstraße und diese entlang nach Osten bis zum Sonnenberger Weghaus. Von hier aus führt die Grenze an der Westseite der Abteilungen 171 und 167 entlang, weiter an der Südseite der Abteilungen 167 und 166 zur Straße Sonnenberg-St. Andreasberg, diese überquerend an den Abt.-Grenzen 98/97 und den Westseiten der Abteilungen 96, 92, 89, 84, 78 entlang und dann der südwestlichen Begrenzung der Abteilungen 77, 72, 71 folgend westlich der Einmündung des Dietrichstales in die Oder. Weiter führt sie das Dietrichstal entlang nach Osten bis zur "Waldstraße", von dieser 200 m nach Norden bis zur Abzweigung der Distriktlinie 55/63, dann 200 m nach Osten bis zur Kreuzung der Distriktlinie 54/55/62/63. Von hier aus biegt sie nach Norden ab und folgt den Distriktsgrenzen 62/63 und 61/66 bis an die Distriktlinie 61/66/76, biegt dann nach Osten ab und folgt nach Kreuzung der alten Harzburger Landstraße im Forstamt Braunlage der Abteilungslinie 59/60, 96/97 bis zur sogenannten Königsbruchstraße, an dieser entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Abteilungslinie 98/99. Dann in nordöstlicher Richtung abbiegend, dieser Abteilungslinie weiter folgend über Abteilungslinie 89/90, 84/90, 84/110, 83/110 und 78/110 bis an die Zonengrenze. Dann verläuft sie entlang der Grenze Braunschweig-Magdeburg und Hildesheim-Magdeburg, in nördlicher Richtung und am Westufer der Eckertalsperre zur Drei-Herren-Brücke.

- II. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei:
- den höheren Naturschutzbehörden in Hildesheim und Braunschweig,
 - den unteren Naturschutzbehörden in Clausthal-Zellerfeld und Braunlage,
 - der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn,
 - der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Benthe bei Hannover.

- § 3** I. Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- II. Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere Folgendes verboten:
- a. Baulichkeiten aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, sowie ortsfeste oder nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen oder fliegende Bauten aufzustellen. Ausnahmen hiervon betreffen die Ortsteile Torfhaus, Oderbrück, Königskrug und Sonnenberg und sind im § 7 festgelegt,
 - b. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, den Verkehr betreffen, oder unter die Ausnahmen gemäß § 5 d fallen,
 - c. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - d. Stachel- oder Maschendrahtzäune zu errichten (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in möglichst landschaftsgebundener, werkgerechter Form),
 - e. auf den Wasserflächen Kahn zu fahren und außerhalb der freigegebenen Badeflächen zu baden,
 - f. Straßenbahnen aller Art (auch Seilbahnen), Aufzüge oberirdische Leitungen und neue Wege anzulegen, soweit sie nicht forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - g. Torf zu graben.
- § 4** Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- § 5** Unberührt bleiben:
- a. die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unter möglicher Vermeidung von Großkahlschlägen,
 - b. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - c. notwendige Wegeunterhaltungsarbeiten und die gesetzlich erforderliche Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer sowie der Gräben, wobei die Baustoffe im Einvernehmen mit der Forstverwaltung aus der Umgebung unter möglicher Schonung des natürlichen Gepräges der Landschaft entnommen werden dürfen,
 - d. die Herstellung von Wildgattern, der für die forstwirtschaftlichen Arbeiten notwendigen Schutzdächer oder Schutzhütten der Forstverwaltung, sowie das Anbringen von Wegweisern und Verbots- oder Warnschildern in einfacher Form,
 - e. das Sammeln von Beeren und Pilzen in dem östlich der Bundesstraße Harzburg-Torfhaus-Braunlage gelegenen Teile des Naturschutzgebietes mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Forstdienststellen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, sowie der von den Forstdienststellen gestellten Sonderbedingungen und festgesetzten Sammelzeiten.
- § 6** Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. II können von der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.
- § 7** Für die Ortsteile Torfhaus, Oderbrück, Königskrug und Sonnenberg sind Baugebiete ausgewiesen. Die in diesen Gebieten geplanten Bauten sind in ihrer Gestaltung der Landschaft anzupassen und unterliegen einem besonderen Ortsstatut.
- § 8** Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum RNG bestraft.
- § 9** Diese Verordnung tritt am 10. April 1954 in Kraft.

Hildesheim, den 1. März 1954

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Miericke

Braunschweig, den 9. März 1954

Der Präsident des Nieders.
Verwaltungsbezirks Braunschweig

gez. Schlebusch

[Zurück](#)